

2023/112 –

Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grundversorgung ab 1. Februar 2024

Eine vorausschauende Energiebeschaffung und die aktuelle Versorgungslage machen es möglich, den Arbeitspreis des Grundversorgungstarifs zum 1. Februar 2024 zu senken. Der Grundpreis bleibt unverändert. Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist, Strom zu folgenden Preisen:

Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Strom, gültig ab 1. Februar 2024

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Haushalte		Sonstiger Bedarf für landwirtschaftliche -, gewerbliche -und berufliche Zwecke	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis	33,19 ct/kWh	39,50 ct/kWh	33,19 ct/kWh	39,50 ct/kWh
Grundpreis	88,00 €/Jahr	104,72 €/Jahr	166,00 €/Jahr	197,54 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾				
- Entgelt Eintarifzähler	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr
- Entgelt Zweitarifzähler	22,50 €/Jahr	26,78 €/Jahr	22,50 €/Jahr	26,78 €/Jahr
In den Endpreis fließen mit Stand 1. November ein:				
KWKG-Umlage	0,275 ct/kWh	0,33 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,33 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,656 ct/kWh	0,78 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,78 ct/kWh
Umlage nach § 19 StromNEV	0,403 ct/kWh	0,48 ct/kWh	0,403 ct/kWh	0,48 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,44 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,44 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,590 ct/kWh	1,89 ct/kWh	1,590 ct/kWh	1,89 ct/kWh
Entgelte des Netzbetreibers ²⁾				
Arbeitspreis Netznutzung	7,40 ct/kWh	8,81 ct/kWh	7,40 ct/kWh	8,81 ct/kWh
Grundpreis Netznutzung	23,72 €/Jahr	28,23 €/Jahr	23,72 €/Jahr	28,23 €/Jahr
Messstellenbetrieb „Eintarifzähler“ ¹⁾	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr
Anteil Grundversorger für Beschaffung/Vertrieb				
Anteil Arbeitspreis	20,82 ct/kWh	24,77 ct/kWh	20,82 ct/kWh	24,77 ct/kWh
Anteil Grundpreis	64,28 €/Jahr	76,49 €/Jahr	142,28 €/Jahr	169,31 €/Jahr

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26. Oktober 2006) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH.

¹⁾ Messstellenbetrieb „konventionell“: Sollte bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, berechnen wir anstelle des Entgelts für konventionellen

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Peter Hinze. Erscheinungsweise nach Bedarf. Kostenloser Bezug durch Abholung im Rathaus. Im Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/amtsblaetter/>.

Messstellenbetrieb die jeweils geltenden veröffentlichten Entgelte der Stadtwerke Emmerich GmbH für den grundzuständigen Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz.

2) Die Entgelte des Netzbetreibers sind zum jetzigen Zeitpunkt vorläufig veröffentlicht. Der Anteil für Beschaffung und Vertrieb kann sich bis zum 1. Januar 2024 ändern. Es gelten die endgültig veröffentlichten Netzentgelte des Netzbetreibers Stadtwerke Emmerich GmbH, veröffentlicht unter www.stadtwerke-emmerich.de

Emmerich am Rhein, den 29.11.2023
Stadtwerke Emmerich GmbH

Geschäftsführer
Steffen Borth